Bericht und Antrag der Spezialkommission 2016/1 betreffend «Gesetzliche Grundlagen für geleitete Schulen»

16-98

vom 18. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2016/1 hat den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015 betreffend die Umsetzung der Motion «Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton Schaffhausen» (Amtsdruckschrift 15-109) an zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Christian Amsler vorgestellt und vertreten. Von der Verwaltung war Peter Pfeiffer, Leiter Schulentwicklung anwesend. Das Protokoll führte Verena Casana Galetti.

1. Ausgangslage

Zahlreiche Gemeinden im Kanton haben heute geleitete Schulen. Trotzdem ist die Funktion der Schulleitung auf kantonaler Ebene gesetzlich nicht geregelt, weshalb diese Funktion bisher auch nicht mit Kompetenzen ausgestattet werden konnte. Die Motion Nr. 2013/9 von Werner Schöni mit dem Titel «Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleitete Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton», die vom Kantonsrat erheblich erklärt wurde, zielt darauf ab, dass die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie den Schulleitungen Kompetenzen abtreten wollen. Obwohl die Heterogenität der Schaffhauser Schulen dadurch eher noch mehr zunimmt, ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung der dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen nach Ansicht der Kommission der richtige Weg. Die Vorlage sieht vor, dass die Gemeinden ein abschliessendes und klar definiertes Paket an Kompetenzen und Aufgaben der Schulbehörden an die Schulleitungen übertragen können. Kostenfolgen gibt es, wie von der Motion gefordert, keine.

2. Eintreten

Aufgrund der Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Gemeinden Schulleitungen eingeführt haben, diese aber bisher nicht sinnvoll einsetzen konnten, da die gesetzlichen Kompetenzen fehlten, war die Vorlage unbestritten und Eintreten wurde beschlossen.

3. Detailberatung / Beschlüsse

Vorbemerkungen: Das vorliegende Schulgesetz sowie das Schuldekret wurden in der Zwischenzeit mehrfach in einzelnen Punkten angepasst. Dies hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt der jetzigen Beratungen diverse Formulierungen stehen, die einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen. So wird der Begriff «Eltern» verwendet, die Bezeichnung «Erziehungsberechtigte» fehlt hingegen. Ebenso ist die Geschlechterneutralität in den vorliegenden gesetzlichen Grundlagen nicht überall gegeben. Eine harmonisierte Fassung von Schulgesetz und Schuldekret auszuarbeiten, ist jedoch nicht Aufgabe der Kommission. Die zahlreichen Änderungs- beziehungsweise Prüfungsanträge finden in der überarbeiteten Version der Spezialkommission keinen Niederschlag.

Einzig der Begriff «Schulleiter» wurde ersetzt durch «Schulleitung». Dies deshalb, da eine Schulleitung nicht unbedingt nur aus einer Person bestehen muss.

4. Zusätzlicher Antrag eines Kommissionsmitglieds

Unabhängig von der jetzigen Vorlage der Spezialkommission wurde dem Erziehungsdepartement folgender Prüfungsauftrag erteilt: «Wie lässt sich im Gesetz umsetzen, dass die Gemeinden die freiwillige Möglichkeit erhalten, die Aufgaben der Schulbehörde an den Gemeinderat

zu delegieren. Zudem muss abgeklärt werden, ob sich die Gemeinderäte gleichzeitig als Mitglieder der Schulbehörde wählen lassen können.»

Mit 8 zu 1 Stimme wurde dieser Antrag gutgeheissen.

5. Schlussabstimmung

Mit 8 zu 1 Stimme beantragt die Spezialkommission dem Kantonsrat, dem Schulgesetz inklusive der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Mit **8 zu 1 Stimme** beantragt die Spezialkommission dem Kantonsrat, dem Schuldekret inklusive der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ebenso befürwortet die Spezialkommission den Antrag der Regierung, die Motion Nr. 2013/9 von Werner Schöni betreffend «Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton» abzuschreiben.

Für die Spezialkommission Peter Scheck (Präsident)

Franziska Brenn (Ersatz für Werner Bächtold)

Mariano Fioretti Mathias Frick Urs Hunziker Renzo Loiudice Franz Marty Rainer Schmidig Werner Schöni

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 16a

Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde bzw. eines Schulleiters oder einer Schulleitung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

Art. 17 Abs. 4

Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung des zuständigen Schulleiters. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

Art. 25 Abs. 3

³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Schulleitung die Schulleiter oder die Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung des Schulleiters durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

Art. 26

¹ Jeder Schule steht eine Schulleitung ein Schulleiter oder ein Schulvorsteher vor.

Vertretung der Schule

² Die Schulleitung Der Schulleiter oder der Schulvorsteher vertritt die Schule gegenüber den nach aussen Eltern und den Schulbehörden; sie bzw. er ist dafür besorgt, dass der Unterricht den organisatorischen Bestimmungen entspricht, welche das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorschreiben.

Art. 52 Abs. 2

² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung den Schulleiter angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 62

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den zusammenar-Schulbehörden bzw. der Schulleitung dem Schulleiter und den Erziehungs- und Berufsbera- beit mit Eltern tungsstellen zusammenzuarbeiten.

und Schulbehörden bzw. Schullaitarn

Art. 64

Die Erziehungs- und die Schulbehörden bzw. die Schulleitung Schulleiter fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer.

Schulleitun-

Titel

V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung Schulleiter

Art. 71 Abs. 1

Schulbehörden bzw.
Schulleitung
Schulleiter

¹ Die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule übt die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Schulleiter aus. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Schulleiter sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften.

Art. 72a

Schulleitung; Übertragung von Befugnissen der Schulbehörde

- ¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass nach Massgabe des kantonalen Rechts Befugnisse der Schulbehörden von <u>einer Schulleitung Schulleitern</u> der Gemeinden selbstständig wahrgenommen werden.
- ² Sind die vom übergeordneten Recht bestimmten Befugnisse <u>an eine Schulleitung einem Schulleiter</u>-übertragen, so entfallen die entsprechenden Befugnisse der Schulbehörde. <u>Alle Schulleiter Jede Schulleitung gemäss Abs. 1 verfügt einheitlich über dieselben Befugnisse.</u>
- ³ Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen <u>der Mitglieder der Schulleitung Schulleiter</u>werden in einer Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.
- ⁴ Können die Befugnisse aus wichtigen Gründen von <u>einem Schulleitungsmitglied einem Schulleiter</u> nicht ausgeübt werden, so nimmt ein <u>anderes Schulleitungsmitglied anderer Schulleiter</u> derselben Gemeinde stellvertretend die Befugnisse wahr. Ist eine Stellvertretung ausgeschlossen oder nicht vorhanden, fällt die Zuständigkeit an die Schulbehörde zurück.

Art. 77

Erziehungs- und Schulbehörden bzw. <u>Schulleitungen Schulleiter</u> sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

II.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,	Im Namen des Kantonsrates
	Der Präsident:
	Die Sekretärin:

Schuldekret

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen.

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliesst als Dekret:

I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben.

§ 4 Abs. 1

¹ Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung den Schulleiter</u>vorgängig zu unterrichten, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> orientiert das Erziehungsdepartement.

§ 6 Abs. 3

³ Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung den Schulleiter</u> der Wohngemeinde zu richten.

§ 7 Abs. 1 Ingress

¹ Die Schulbehörden bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> und die Lehrer unterrichten die Eltern vor allem:

§ 12 Abs. 2

² Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.</u>

§ 15

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

§ 43a Abs. 2

² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden und <u>Schulleitungen den Schulleitern</u>-sowie den Schulen.

§ 44a Abs. 3

³ In besonderen Fällen können die Schulbehörden bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> kleiner Schulen mit kombinierten Klassen die Teamlektion nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat als zusätzliche Abteilungslektion einsetzen.

§ 45

Die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

§ 47 Abs. 2

² Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. Schulleitung an den Schulleiter zu richten.

Titel

V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung Schulleiter

§ 53 Abs. 1

¹ Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung dem Schulleiter Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Lehrerfortbildung, der Erwachsenenbildung und der Schulkoordination, betrauen.

§ 55

Schulbehörden bzw.
Schulleitung
Schulleiter

- ¹ Die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden bzw. <u>Schulleitung des Schulleiters</u> weisungsberechtigt.
- ² Die Schulbehörde bzw. <u>Schulleitung der Schulleiter</u> hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Beaufsichtigung der allgemeinen Schulführung sowie des Schulverhaltens der Schüler;
- Überwachung der Einhaltung der Verordnungen über Zeugnisse, Promotionen, Prüfungen und Stundenpläne sowie der vorschriftsgemässen Erfüllung der Schulpflicht der Schüler;
- Entscheidungskompetenz über den Aufschub der Schulpflicht sowie über das Überspringen einer Klasse, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, und Antragstellung betreffend die Entlassung oder den Ausschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat;
- d) Beschlusskompetenz über die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen:
- e) Zuständigkeit für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern;
- f) Aufgehoben
- g) Rekrutierung und Anstellung der Lehrer zusammen mit dem Erziehungsdepartement; die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden vom Regierungsrat geregelt;
- h) Wahl des Schulvorstehers;
- i) Regelung der Stellvertretungen, in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement;
- k) Zuständigkeit für die Beschaffung der Lehr- und Hilfsmittel;
- Erstellung des Voranschlags der Schule zuhanden des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- m) Vorbereitung der Geschäfte, die der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben;
- n) Behandlung von Disziplinarfällen von Lehrern und Schülern;
- Entscheidungskompetenz in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Eltern.

§ 56

- ¹ Für die Sonderklassen setzt die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Schulleiter eine be- Kommissiosondere Kommission ein.
- ² Die Schulbehörden bzw. Schulleitung Schulleiter sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer den bzw Aufgaben, vor allem im Bereiche des Kindergartens und des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts, Kommissionen einzusetzen.

nen der Schulbehördes Schulleiters

II.

- ¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.
- ² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,	Im Namen des Kantonsrats
	Der Präsident:
	Die Sekretärin: